

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 40/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Paula S. [REDACTED] (S. [REDACTED]),
H. [REDACTED]-Straße [REDACTED], T. [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Januar 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. November 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß das Bluthochdruckleiden des verstorbenen Ehemannes der Klägerin durch Verfolgung verursacht oder beeinflusst worden ist. Daß in dem Entschädigungsverfahren des Verstorbenen eine Herzleistungsminderung bei Arteriosklerose als Verfolgungsleiden anerkannt worden war, ist für die Entschädigungsorgane bei der Beurteilung des von der Klägerin aus eigenem Recht geltend gemachten Anspruchs auf Witwenrente nicht bindend (BGH RnW 1968, 174; ständig). Soweit die Klägerin

- 3 -

rikt, daß das Berufungsgericht nicht der in dem vorangegangenen Entschädigungsverfahren getroffenen Beurteilung der Verfolgungsabhängigkeit der Leiden ihres Ehemannes den Vorzug gegeben habe, handelt es sich um einen Angriff auf die Beweiswürdigung, der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen kann.

Dr. Thamm

Gärtner

